

- Original -

## JUGENDORDNUNG

des Tisch-Tennis-Club Seelbach-Schuttertal e.V.

beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 20.Juni 2003

### 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung dem Tischtennisclub Seelbach-Schuttertal e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Tischtennisclub Seelbach-Schuttertal e.V. bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Tischtennisclub Seelbach-Schuttertal eV.

### 2 Ziele

Die Jugendabteilung des Tisohennisclub Seelbach Schuttertal e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei Ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

### 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- a) Ausbildung in der Sportart Tischtennis
- b) Durchführung von Wettkämpfen
- c) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- d) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. Jugendwerbetag, Spielfeste usw.).

- e) Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben.
- f) Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

#### **4 Organe**

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) der Vereinsjugendausschuß
- b) die Vereinsjugendversammlung

#### **5 Vereinsjugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Tischtennisclub Seelbach-Schuttertal e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §1 ab vollendetem achten Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendabteilung.
- b) Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltplanes der Jugendabteilung
- e) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- f) Wahl des Jugendleiters und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Tischtennisclub Seelbach-Schuttertal e.V. zusammen. Sie wird spätestens zwei Wochen vorher einberufen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb vier Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind.

Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **6 Vereinsjugendausschuß**

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:

- a) Jugendleiter/in
- b) einem Stellvertreter/in
- c) Jugendkassenwart/ in
- d) Schriftführer/in
- e) Elternvertreter/in

Der Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen. Er/Sie ist Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereins ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **7 Jugendkasse**

Die Jugendabteilung wirtschaftet mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand und dem vom Verein damit Beauftragten (Hauptkassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

Ausgaben können nur in Übereinstimmung mit dem Hauptkassierer und dem Vereinsvorstand getätigt werden.

Die Jugendkasse ist jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfung hat mindestens 14 Tage vor Stattfinden der Vereinsjugendversammlung zu erfolgen. Die Prüfung wird von den Kassenprüfern vorgenommen, die auch die Hauptkasse des Vereins prüfen.

## **8 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **9 Gültigkeit, Änderungen der Ordnung**

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der Generalversammlung.

Seelbach, den 20.06.2003